



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Gemeinde Niedernhausen
Fachdienst I/3
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Fachdienst:
**Ordnungs- u. Kommunal-
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:
1. April 2026
Sachbearbeiterin:
Frau Dilken, Daniela

Raum:
3.503 (Eingang 1)

Telefon:
06124 510-415

E-Mail:
daniela.dilken@
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
6. Februar 2026

Bei Schriftwechsel angeben
Unser Zeichen:
III.5.72-901-10/11_HH 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2026 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2026:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.510.170,-- EUR

(i. W.: „drei Millionen fünfhundertzehntausend einhundertsiebzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de **Datenschutzinformation:** www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



4. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.957.000,-- EUR

(i. W.: „sieben Millionen neuhundertsiebenundfünfzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

5. den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

9.000.000,-- EUR

(i. W.: „neun Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Weiterhin genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 HGO

6. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.684.000,-- EUR

(i. W.: „vier Millionen sechshundertvierundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

7. den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.500.000,-- EUR

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

8. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2026 festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000,-- EUR

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden am 4. Februar 2026 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 6. Februar 2026.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Fehlbedarf in Höhe von 2.685.964 EUR ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 - 2029) entsteht ein kumulierter Überschuss im ordentlichen Ergebnis i.H.v. ca. 2,5 Mio. EUR. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses reicht aus, um den Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2026 gem. Nr. II. 2c des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 zu decken.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2026 im ersten Schritt nicht erreicht werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (907 T EUR) werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (- 1,08 Mio. EUR) nicht gedeckt. Es entsteht ein Finanzmittelbedarf i.H.v. 1,9 Mio. EUR. Jedoch ist es gem. Nr. II.2 a. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 30. September 2025 möglich, durch ungebundene Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Die Gemeinde Niedernhausen verfügt zum 1. Januar 2026 über eine bereinigte Liquidität in Höhe von 2,7 Mio. EUR. Ein Teil der Liquidität wird durch Rückstellungen gebunden (100 T EUR). Die restliche ungebundene Liquidität in Höhe von 2,6 Mio. EUR reicht aus, um die Tilgung von Investitionskrediten sowie den negativen Saldo aus der Verwaltungstätigkeit zu decken. Die Gemeinde Niedernhausen zahlte im Haushaltsjahr 2024 ihren letzten Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse.

Die Gemeinde Niedernhausen plant eine Kreditaufnahme für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3,5 Mio. EUR. Die größten Investitionen fallen für das Haushaltsjahr 2026 in den Bereich Verkehrsflächen- u. Anlagen (1,3 Mio. EUR), Öffentlicher Personennahverkehr (2,5 Mio. EUR) sowie Jugend, Kultur, Sport und Soziales (520 T EUR). Umschuldungen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht vorgesehen.

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum (2027 – 2029) wird ausgeglichen dargestellt. Der kumulierte Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (7,1 Mio. EUR) kann ohne den Einsatz von ungebundener Liquidität die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (3,6 Mio. EUR) decken.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 28. April 2025 von dem Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach besteht ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 991 T EUR im ordentlichen Ergebnis, welcher mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung (2. Juli 2025) nach § 112 Abs. 5 HGO wurde nachgewiesen.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Niedernhausen 2025 wurde defizitär geplant (- 1,9 Mio. EUR). Der Prognose nach wird dieser mit einem Fehlbetrag i.H.v. von ca. 2,5 Mio. EUR abschließen. Der Finanzhaushalt kann mit einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand i.H.v. 1,8 Mio. EUR das Haushaltsjahr 2025 abschließen.

Die Hebesätze der Gemeinde Niedernhausen wurden im Rahmen einer Hebesatzsatzung vom 10. Dezember 2025 festgesetzt. Demnach betragen die Hebesätze der Grundsteuer A 310 v.H. und der Grundsteuer B 600 v.H., die Gewerbesteuer wurde auf 410 v.H. Hebesatzpunkte festgesetzt. Damit liegt die Gemeinde Niedernhausen über der vom Land Hessen empfohlenen Höhe der Hebesätze zur aufkommensneutralen Deckung von Ausgaben nach der neuesten Grundsteuerreform.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 9,0 Mio. EUR wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit genehmigungsfähig.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 HGO i.H.v. 7.957.000 EUR verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2027 bis 2029. Sie betreffen u.a. einen Investitionszuschuss Neubau KiTa St. Josef (3,0 Mio. EUR), die Verkehrsflächen und -anlagen (2,1 Mio. EUR), Natur- und Landschaftspflege (1,3 Mio. EUR) sowie den Umbau Barrierefreier Buswartehallen (1,4 Mio. EUR).

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2026 geplanten Gesamtbeträge für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt sind u.a. die Kanalbauarbeiten Farnwiese (1,2 Mio. EUR), Kanalbauarbeiten Lenzhahner Weg (1,2 Mio. EUR) sowie Neue Abwasserhausanschlüsse (215 T EUR).

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Der Kostendeckungsgrad im Gebührenbereich der Kinderbetreuung sollte nach Möglichkeit ein Drittel betragen. Bei den Gebühren für das Bestattungswesen ist als Zielwert – insbesondere bei entsprechender Berücksichtigung eines Grünflächenanteils – ein Wert von mindestens 70 v. H. anzustreben. Alle anderen Gebührenhaushalte sollten einen Kostendeckungsgrad von annähernd 100 v. H. erreichen.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2026** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2027 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde ist derzeit als noch gesichert einzustufen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dilken)

